

Empfehlungen zum Schwimmen mit Kindern aus Kindertagesstätten

Quelle: Ministerium für Bildung RLP

1. Zielsetzung

Kinder verfügen auf Grund ihrer natürlichen Veranlagung über günstige Voraussetzungen, um mit dem Element "Wasser" vertraut zu werden. Darum sollten sie

- spielerisch an das Wasser gewöhnt werden,
- lernen, im Wasser richtig zu atmen,
- nach ihren individuellen Möglichkeiten zunehmende Fertigkeiten erwerben, sich im Wasser selbständig zu bewegen.

Wichtigstes Ziel ist das selbstverständliche und vertraute Bewegen im Wasser, während sich das Erlernen von Schwimmbewegungen nach der individuellen Leistungsfähigkeit und der Freude des Kindes richten sollte.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Abstimmung mit den Eltern

Entsprechend den Regelungen des Kindertagesstättengesetzes ist das Schwimmen mit dem Elternausschuss vorzuklären und mit den Eltern, deren Kinder teilnehmen werden, abzustimmen. Dabei sind die Eltern über die Bedingungen der Kursteilnahme zu informieren und auf die Beachtung der von ihnen unterschriebenen Verpflichtungserklärung (siehe Anlage 2) für die Schwimmveranstaltungen hinzuweisen.

2.2. Ärztliche Bescheinigung

Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden kann von den Eltern vor Beginn des Kurses eine ärztliche Bescheinigung nach dem beiliegenden Muster (siehe Anlage 1) verlangt werden.

2.3. Versicherungsschutz

Das Schwimmen mit Kindern aus Kindergärten stellt eine kindergartenspezifische Veranstaltung dar. Damit sind die Kindergartenkinder durch das Gesetz über die Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler, Studierenden sowie Kinder in Kindergärten gegen Unfälle versichert.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgen für Personenschäden und nicht für Sachschäden oder Schmerzensgeld. Etwaige Unfälle sind der **Unfallkasse Rheinland-Pfalz** zu melden. Die entsprechenden Formulare finden Sie auf der [Webseite der Unfallkasse RLP](#).

2.4. Haftung der Aufsichtspflichtigen

Wegen der Haftung der Aufsichtspflichtigen verweisen wir auf die Ausführungen zum Kindertagesstättengesetz über die Unfallversicherung, Aufsicht und Haftpflicht.

3. Personelle Voraussetzungen

3.1. Durchführung

Um sicherzustellen, dass die Schwimmveranstaltungen in die sonstige pädagogische Arbeit Bedürfnisse und Interessen der einzelnen Kinder genügend berücksichtigen und die sonstigen methodischen Prinzipien in der Zusammenarbeit gewahrt werden, sollte das Schwimmen nach Möglichkeit von den Erziehungskräften der Kindertagesstätte selbst durchgeführt werden. Sofern dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, beteiligen sich die Erziehungskräfte als Helferinnen und Helfer beim Kleinkinderschwimmen.

3.2. Voraussetzungen

Die Erziehungskräfte müssen mit den Grundsätzen der Schwimmlehre und der didaktisch-methodischen Umsetzung vertraut sein. Hierzu führt der **Landesverband Rheinland-Pfalz der DLRG, Bergstr. 18, 56332 Lehmen** drei Lehrgangsstufen im Kleinkinderschwimmen durch:

- den Grundlehrgang,
- die weiterführenden Lehrgänge A und B und
- den Lizenzlehrgang des Kleinkinderschwimmens (KKS-Lizenz).

Einzelheiten dazu erhalten Sie beim [DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.](#)

3.3. Selbständige Durchführung

Für die selbständige Durchführung von Schwimmveranstaltungen sollte für jede Schwimmgruppe eine Erziehungskraft über einen abgeschlossenen weiterführenden oder Lizenzlehrgang der DLRG verfügen. Leitende Erziehungskräfte sollen über eine Lizenz verfügen und möglichst bald an einem Ausbildungslehrgang (weiterführender oder Lizenzlehrgang) der DLRG teilnehmen.

3.4. Weiterbildung

Inhabern der KKS-Lizenz des Landesverbandes der DLRG wird angeraten, am Fortbildungslehrgang der DLRG teilzunehmen, um eigene Erfahrungen weiterzugeben und Neuorientierung in methodisch-didaktischer Hinsicht zu erhalten sowie Änderungen zu medizinischen oder juristischen Belangen kennen zu lernen. Die erworbene Lizenz hat eine Gültigkeit von 4 Jahren; durch Teilnahme am Fortbildungslehrgang (Erfahrungsaustausch) wird die Gültigkeit um weitere 4 Jahre verlängert.

3.5. Unterstützung

Die Leitenden der Schwimmgruppen dürfen im Wasser nur von erfahrenen Schwimmerinnen und Schwimmern unterstützt werden (z. B. Eltern). Diesen wird der Besuch des Grundlehrgangs für Helferinnen und Helfer empfohlen. Stehen nicht genügend Kräfte zur Verfügung, sollte der Ortsverband der DLRG um Beteiligung gebeten werden.

3.6. Erste Hilfe

Wenn kein Mitarbeitender des Schwimmbades einen gültigen Nachweis über ausreichende Kenntnisse in der Ersten Hilfe – speziell in der Wiederbelebung – besitzt und die Aufsicht führt, muss eine Erziehungs- oder Hilfskraft anwesend sein, die über die entsprechende Befähigung verfügt.

4. Stärke und Besetzung der Schwimmgruppe

4.1. Umfang

Die Schwimmgruppe sollte nicht mehr als 15 Kinder umfassen. Für die Betreuung jeder Schwimmgruppe muss die Leitung die Voraussetzungen nach Nr. 3.3 erfüllen. Ab 5 Kindern ist für jeweils 5 weitere Kinder eine Hilfskraft erforderlich, die die Voraussetzungen nach Nr. 3.5 erfüllt.

4.2. Beckenaufsicht

Sofern kein Angehöriger des Schwimmbades die Beckenaufsicht führt, übernimmt zusätzlich eine erwachsene Person vom Beckenrand aus die Beobachtung aller Kinder der Schwimmgruppen. Dabei darf diese Kraft keine Nebenaufgaben übernehmen und keine sonstigen Arbeiten im Rahmen der Schwimmveranstaltungen durchführen. Der Helfer oder die Helferin führt die Aufsicht in dem Bereich, in dem die Wassertiefe 60 cm übersteigt.

5. Zeit und Dauer des Kleinkinderschwimmens

5.1. Tageszeiten

Der Tageszeit kommt bei der Planung eine erhöhte Bedeutung zu. Als besonders günstig haben sich die Zeiten

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

erwiesen. Sofern es die örtlichen Bedingungen zulassen, sollte der Vormittag gewählt werden. Es sollte eine Zeit vereinbart werden, zu der sich kein oder nur wenig Publikum im Schwimmbad aufhält.

5.2. Dauer

Das Schwimmen sollte anfangs bei 20 Minuten (mit Pausen) liegen und später 30 Minuten nicht übersteigen. Vor dem Schwimmen duschen sich die Kinder (unbekleidet) möglichst mit warmem Wasser und seifen sich gründlich ab.

6. Schwimmanlage

6.1. Beckenanlagen

Nach Möglichkeit sollten folgende Schwimmbäder gewählt werden:

- Hallenbäder mit Variobecken, deren Hubraum im Nichtschwimmerbereich eine stufenlose Höheneinstellung zulässt, wenn durch geeignete Maßnahmen (Aufsicht, Absperrung) der Übergang in den Schwimmbereich abgetrennt ist. Die Höheneinstellung des verstellbaren Hubbodens sollte in der Regel bei 60 cm Wassertiefe liegen.
- Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder), die über ein getrennt angeordnetes Lehr- oder Nichtschwimmerbecken verfügen. Die Linie, an der die Wassertiefe 60 cm übersteigt, wird nach Möglichkeit gekennzeichnet (z.B. orangefarbenes Seil).

6.2. Wassertemperaturen

Für die Kinder sollten die Wassertemperaturen im Schwimmbad mindestens 26°C und höchstens 30°C betragen. Die Lufttemperatur sollte um 2 Grad höher liegen. Wenn es in einem nahegelegenen Schwimmbad den vielerorts üblichen "Warmbadetag" gibt, sollte versucht werden, das Schwimmen auf diesen Tag zu legen. Liegen die Temperaturen bei 25°C und können höhere Temperaturen nicht erreicht werden, sollte die Schwimmzeit verkürzt werden. Nach dem Schwimmen müssen die Kinder warm duschen und sich alsbald ankleiden.

6.3. Hilfsmittel

Auftriebsmittel wie Schwimmreifen, Schwimmflügel und Korkringe, die es der Nichtschwimmerin bzw. dem Nichtschwimmer ermöglichen, sich über Wasser zu halten, sind wenig geeignet. Dagegen haben sich Schwimmbretter aus Schaumstoff oder PVC, Stangen, Tauchringe oder Sprossen bewährt, weil sie kein unerwünschtes Sicherheitsgefühl vermitteln. Figürliche Schwimmkörper sind den Kindern vertraut und nehmen ihnen anfangs die Scheu vor dem Wasser.

Wir empfehlen den Kindertagesstätten, sich vor Beginn des Kleinkinderschwimmens an den Ortsverband der DLRG zu wenden, der sie bei der Organisation und Durchführung des Schwimmens mit den Kindern beraten kann. Kontakt zum Ortsverband kann auch über den [DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.](#) geknüpft werden.

Anlage 1 der Empfehlungen zum Kleinkinderschwimmen: Bescheinigung zur Teilnahme an Kleinkinder-Schwimmkursen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine ärztliche Bescheinigung nicht gefordert werden kann, es sei denn, die bzw. der Fordernde übernimmt die hierfür entstehenden Kosten.

Die Eltern sind zuständig, die gültige Aussage zu treffen und somit die sichergestellte Unbedenklichkeit verantwortlich mitzuteilen.

Für den Fall der ärztlichen Bescheinigung genügen folgende Daten:

Ärztliche Bescheinigung

Ärztlicherseits bestehen gegen eine Teilnahme von

Vorname und Familienname

Geburtsdatum

Straße

Wohnort

an einem Kurs für Kleinkinderschwimmen keine Bedenken.

Ort, Datum, Unterschrift

Diese Bescheinigung oder stellvertretend die Aussage der Eltern verbleibt bei den Akten der Kindertagesstätte.

Anlage 2 der Empfehlungen zum Kleinkinderschwimmen: Verpflichtungserklärung der Erziehungsberechtigten

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, mein Kind

Vorname und Familienname

von der Teilnahme am DLRG-Kleinkinderschwimmen zurückzuhalten und die Lehrgangsführung zu benachrichtigen, falls es an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist (z.B. Masern, Röteln, Scharlach, Mumps, Windpocken, Keuchhusten, Diphtherie, Tuberkulose, ansteckende Augen- und Hautkrankheiten).

Es ist mir bekannt, dass nach Erkrankung des Kindes oder einer mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person (auch bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit) das Kind erst auf Grund einer neuerlichen ärztlichen Untersuchung wieder am Kleinkinderschwimmen teilnehmen kann.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten